



Brüssel, den 21. Juni 2022
(OR. en)

10513/22

COH 56
ENV 641
COMPET 521
SAN 403
EDUC 253
EMPL 266
RECH 398
TRANS 428
AGRI 280
POLCOM 65
RELEX 858
POSEIDOM 3
POSEICAN 3
POSEIMA 3

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 21. Juni 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9514/22

Betr.: Mitteilung der Kommission: Die Menschen in den Mittelpunkt stellen – nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern – das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen – nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern – das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen“, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner 3885. Tagung vom 21. Juni 2022 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Die Menschen in den Mittelpunkt stellen – nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern – das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen

Der Rat der Europäischen Union —

UNTER HINWEIS AUF

- Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
 - die Mitteilung „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen – nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern – das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen“ vom 3. Mai 2022;
 - die Mitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ vom 24. Oktober 2017;
 - die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2021 zum Thema „Eine stärkere Partnerschaft mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage“;
 - die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Bericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung einer erneuerten Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union vom 10. Dezember 2020;
 - die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: „The benefits of the outermost regions for the EU“ (Die Gebiete in äußerster Randlage und ihr Nutzen für die EU);
 - die „Study on the impact of COVID-19 on the Outermost Regions“ (Studie über die Auswirkungen von COVID-19 auf die Gebiete in äußerster Randlage) vom Oktober 2021 —
1. ERKENNT die Besonderheiten von Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Mayotte, Saint-Martin sowie der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln, d. h. ihre strukturbedingte soziale und wirtschaftlichen Lage, die durch Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen, naturbedingte Risiken und wirtschaftliche Abhängigkeit erschwert wird, AN;

2. WEIST DARAUF HIN, dass der Rat gemäß Artikel 349 AEUV auf Vorschlag der Kommission spezifische Maßnahmen für die Anwendung der Verträge auf die genannten Gebiete festlegen kann, um den besonderen Merkmalen und Zwängen der Gebiete in äußerster Randlage Rechnung zu tragen;
3. ERKENNT AN, dass für diese Gebiete Unterstützung durch die Europäische Union erforderlich sein kann, insbesondere an die Besonderheiten dieser Gebiete angepasste EU-Rechtsvorschriften, Hilfe im Bereich territorial angepasster Technologie (Territorial Engineering) sowie finanzielle Unterstützung; UNTERSTREICHT, dass eine solche Unterstützung von entscheidender Bedeutung ist, um den Zusammenhalt in der gesamten EU zu stärken, da die Kluft zwischen diesen Gebieten und der übrigen EU dadurch überbrückt werden kann, sowie um eine nachhaltige strukturelle und wirtschaftliche Erholung zu fördern;
4. HEBT insbesondere HERVOR, dass Gebiete in äußerster Randlage naturbedingten Risiken, dem Klimawandel und extremen Wetterereignissen ausgesetzt und durch diese gefährdet sind;
5. UNTERSTREICHT, dass die Gebiete in äußerster Randlage, wie in Artikel 349 AEUV genannt, einer Reihe gemeinsamer Zwänge ausgesetzt sind, und dass der EU jedes der Gebiete in äußerster Randlage auf spezifische Weise Nutzen bringt;
6. ERKENNT die spezifischen Bestimmungen für die Gebiete in äußerster Randlage AN, die in mehr als zwanzig EU-Regelungen zur Einrichtung von EU-Fonds und Programmen im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 enthalten sind;
7. BEGRÜBT die erneuerte Mitteilung der Kommission zu den Gebieten in äußerster Randlage der EU; BEGRÜBT, dass die Menschen im Mittelpunkt stehen – denn die Bürgerinnen und Bürger Europas bilden die Basis des europäischen Projekts – und dass gewährleistet wird, dass wirtschaftliche Erholung und nachhaltiges Wachstum den Bedürfnissen der Menschen gerecht werden;
8. BEGRÜBT, dass die Kommission sich der Aufgabe verpflichtet sieht, die Gebiete in äußerster Randlage zu unterstützen und den Besonderheiten dieser Regionen in allen Rechtsvorschriften und darin enthaltenen Politikbereichen der EU Rechnung zu tragen, um ihre Entwicklung durch maßgeschneiderte und ortsbezogene Ansätze zu fördern;

9. ERKENNT AN, dass die Entwicklungsstrategien für die Gebiete in äußerster Randlage von den betreffenden Regionen und Mitgliedstaaten ausgehen und regelmäßig aktualisiert werden; NIMMT die Empfehlungen der Kommission ZUR KENNTNIS und wird bei der Umsetzung dieser Empfehlungen eng mit der Kommission zusammenarbeiten;

I. COVID-19-PANDEMIE, KRISENREAKTION UND WIRTSCHAFTLICHE ERHOLUNG

10. ERKENNT AN, dass Fragen der Sicherheit und Resilienz in diesen Gebieten besser berücksichtigt werden müssen; BETONT, wie wichtig Krisenvorsorge und Krisenmanagement sind;
11. UNTERSTREICHT, dass die hohe Armut in den Gebieten in äußerster Randlage, insbesondere nach der COVID-19-Pandemie, angegangen werden muss; BEGRÜBT die Prioritäten in der Mitteilung der Kommission wie Armutsbekämpfung, Integration und Gleichstellung;
12. ERKENNT an, dass die Kommission nachhaltiger und inklusiver Erholung und nachhaltigem und inklusivem Wachstum in den Gebieten in äußerster Randlage nach der COVID-19-Pandemie Priorität einräumt, und ERMUTIGT die Kommission, rasch wachsende Sektoren, in denen Arbeitsplätze geschaffen werden und nachhaltige Entwicklung gefördert wird, zu unterstützen;
13. BETONT, wie wichtig es ist, Investitionen im Bereich des Tourismus zu fördern, um die Erholung und eine nachhaltige Entwicklung dieses strategischen Sektors zu unterstützen;
14. BETONT, dass Innovation, Forschung und Entwicklung in den Gebieten in äußerster Randlage weiter unterstützt werden müssen, damit die Ziele der Mitteilung der Kommission im Bereich der Wirtschaft und darüber hinaus erreicht werden können;
15. BEKRÄFTIGT, dass die nachhaltige blaue Wirtschaft vom Rat als einer der wichtigsten Sektoren für die Förderung des Wirtschaftswachstums in den Gebieten in äußerster Randlage erachtet wird;

16. HEBT die Chancen HERVOR, die der grüne und der digitale Wandel als bedeutende Faktoren für das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Übergang zu einem auf Nachhaltigkeit und Innovation beruhenden Wirtschaftsmodell in den Gebieten in äußerster Randlage bieten;

Staatliche Beihilfen

17. FORDERT die Kommission AUF, die Überarbeitung der Regelungen für staatliche Beihilfen auf der Grundlage bestehender Bestimmungen für die Gebiete in äußerster Randlage in den Rechtsvorschriften der EU fortzusetzen;
18. BEGRÜßT, dass während der Pandemie Flexibilität im Mittelpunkt des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen gestanden hat, und WEIST DARAUF HIN, dass dies eine Begrenzung der negativen Folgen der COVID-19-Pandemie ermöglicht hat;
19. UNTERSTREICHT, dass Beihilfen in Gebieten in äußerster Randlage den Wettbewerb im Binnenmarkt unter Umständen nicht beeinträchtigen, solange sie auf Tätigkeiten ausschließlich auf lokaler Ebene gerichtet sind;

II. NACHHALTIGE UND INKLUSIVE ERHOLUNG UND NACHHALTIGES UND INKLUSIVES WACHSTUM

20. BEGRÜßT den zentralen Stellenwert, der in der Mitteilung der Kommission den Bedürfnissen der Menschen in den Gebieten in äußerster Randlage zukommt, denn die Bedürfnisse und Anliegen der Menschen stehen im Prozess der Erholung und des Wachstums an erste Stelle; BEGRÜßT insbesondere das Ziel, Konvergenz zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und anderen EU-Regionen zu erreichen;
21. UNTERSTREICHT, dass im Nachgang zum Gipfel von Porto im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte besonderes Augenmerk auf die Gebiete in äußerster Randlage gerichtet werden muss;

Deckung des Bedarfs der Menschen: Infrastruktur und Dienste

22. ERKENNT die Bedeutung der Entwicklung der Infrastruktur in einigen Gebieten in äußerster Randlage AN, damit diesen Gebieten die wirtschaftliche Entwicklung, die nachhaltige Entwicklung im Tourismus und der Austausch mit den jeweiligen geografischen Regionen zugutekommen, und damit ihre Resilienz gewährleistet ist;
23. FORDERT die betroffenen Mitgliedstaaten auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten ihrer Gebiete in äußerster Randlage weiter zu engagieren, insbesondere, um die Entwicklung der grundlegenden Infrastruktur – für öffentliche Trinkwasserversorgung, Wohnungsbau, Sanitärversorgung, Abfallbewirtschaftung, saubere Energie, schnelle und resiliente Informationsnetze, Resilienz gegenüber verschiedenen Risiken – sowie des Zugangs zu öffentlichen und sozialen Diensten wie Bildung, Kinderbetreuung, Gesundheitsdiensten und öffentlichen Verkehrsmitteln zu fördern;
24. WEIST auf die vollständige Abhängigkeit der Gebiete in äußerster Randlage von erschwinglichem und zuverlässigem Luft- und Seeverkehr für die Mobilität und die Versorgung ihrer Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern HIN;

Jugend, Bildung und Beschäftigung

25. WEIST DARAUF HIN, dass die Gebiete in äußerster Randlage junge Menschen insbesondere durch formale und nicht-formale allgemeine und berufliche Bildung und Freiwilligentätigkeit befähigen müssen sowie durch Kompetenzentwicklung, lebenslanges Lernen und Berufsbildung, einschließlich Umschulung und Weiterbildung, deren Beschäftigungsfähigkeit ausbauen müssen;
26. UNTERSTREICHT, dass durch Fonds und Programme der EU die Entwicklung von Ausbildungen mit Schwerpunkt auf arbeitsplatzschaffenden Aktivitäten in Regionen gefördert werden kann; unterstützt werden sollten Mobilität, einschließlich der Mobilität innerhalb der geografischen Gebiete, sowie die Entwicklung von Ausbildungen mit Schwerpunkt auf der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit innerhalb einer Region, um den Herausforderungen in Gebieten in äußerster Randlage zu begegnen, die von Bevölkerungsalterung oder einem geschlechtsbedingten Gefälle bei der Beschäftigung betroffen sind, oder in denen der Anteil junger Menschen hoch ist;

27. BEGRÜBT die Initiative der Kommission, ein Zuschussprogramm für die nächsten zwei Jahre einzurichten, mit dem junge Menschen dadurch zum Handeln befähigt werden, dass sie Projekte im Einklang mit den Prioritäten der EU auf lokaler Ebene gestalten und umsetzen können; ERMUTIGT die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten und die Gebiete in äußerster Randlage zu umfassender Kommunikation über diese Initiative;
28. FORDERT die Kommission auf, die Mitteilung umzusetzen, indem gewährleistet wird, dass den Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage in den Politikbereichen der EU, die die Beschäftigung betreffen, einschließlich der Initiative ALMA (Aim, Learn, Master, Achieve – Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen), der Jugendgarantie und der Europäischen Garantie für Kinder, Rechnung getragen wird;

Grüner Wandel und Biodiversität

29. HEBT HERVOR, dass die Gebiete in äußerster Randlage in Bezug auf den Klimawandel besonders gefährdet sind, und dass sie bei der Umsetzung des grünen Wandels unterstützt werden müssen; BETONT, dass politische Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an die Stärken der Gebiete in äußerster Randlage, beispielsweise an deren bedeutendes Potenzial zur Entwicklung erneuerbarer Energien, angepasst werden müssen;
30. HEBT HERVOR, dass Skaleneffekte bei der Abfallbewirtschaftung in den Gebieten in äußerster Randlage wegfallen und weniger kostenintensive Lösungen zur Verwertung und Wiederverwendung gefunden werden müssen, ohne dass dabei der Schutz der Umwelt vernachlässigt werden sollte;
31. BETONT, dass die Gebiete in äußerster Randlage Unterstützung benötigen, damit sie die Ziele des Pakets „Fit für 55“ erreichen können und den besonderen Gegebenheiten dieser Gebiete Rechnung getragen wird;
32. BEKRÄFTIGT, dass die außergewöhnliche landschaftliche Schönheit und die Biodiversität in den Gebieten in äußerster Randlage geschützt, wiederhergestellt und geachtet werden müssen; FORDERT die betroffenen Mitgliedstaaten AUF, sich in dieser Hinsicht weiter zu engagieren; FORDERT die Kommission AUF, sich weiterhin für dieses schützenswerte Gut einzusetzen;

Blaue Wirtschaft und Fischerei, Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

33. HEBT HERVOR, dass einer nachhaltigen blauen Wirtschaft als Teil der integrierten Meerespolitik der EU sowie einer nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere in der Agenda des europäischen Grünen Deals eine bedeutende Rolle zukommt, und BEGRÜBT die Schlüsselrolle der EU-Mission zur Wiederbelebung unserer Meere und Gewässer bis 2030 bei der Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals in allen Ozeanen und Meeren, auch in den Gebieten in äußerster Randlage;
34. ERKENNT AN, dass Diversifizierung und Autonomie im Lebensmittelbereich für die Resilienz der Gebiete in äußerster Randlage von Bedeutung sind und durch angemessene landwirtschafts- und meerespolitische Maßnahmen unterstützt werden sollten;
35. WEIST auf die Besonderheiten der Systeme zur Lebensmittelerzeugung in den Gebieten in äußerster Randlage HIN, sowohl im Vergleich zu jenen auf dem europäischen Kontinent als auch zu jenen der ihnen benachbarten Länder, sowie auf die Notwendigkeit nachhaltiger Landwirtschaft und Fischerei im Bereich der Beschäftigung und Raumordnung; BETONT, dass lokale Erzeugung unterstützt werden sollte; BEGRÜBT das Bestreben der Kommission, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ in den Gebieten in äußerster Randlage umzusetzen; FORDERT die Kommission AUF, diese Gebiete dabei zu unterstützen, die Chancen, die diese Strategie bietet, vollständig wahrzunehmen sowie die Grundsätze des Konzepts „Eine Gesundheit“ umzusetzen;
36. BEGRÜBT, dass in der Mitteilung der Kommission die wichtigsten Fragen der Gebiete in äußerster Randlage im Bereich der Fischerei und der blauen Wirtschaft abgebildet sind, und FORDERT die Kommission AUF, gegebenenfalls ihre Regelungen, insbesondere jene, die staatliche Beihilfen betreffen, unbeschadet der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Fischerei und der Umwelt an die Lage in den Gebieten in äußerster Randlage anzupassen; UNTERSTREICHT, dass die Erneuerung der Flotte der handwerklichen Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage unterstützt werden muss;

III. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN EUROPÄISCHEN LÄNDERN, NACHBARLÄNDERN UND WEITEREN LÄNDERN

37. WEIST NACHDRÜCKLICH DARAUF HIN, dass für die Menschen in den Gebieten in äußerster Randlage Ausbildungsmöglichkeiten in der Region, in der sie leben, insbesondere durch Mobilität innerhalb des geografischen Gebiets bereitgestellt werden müssen;
38. FORDERT die Gebiete in äußerster Randlage AUF, besser zur Geltung zu bringen, was sie der EU zu bieten haben, sich gemeinsam in Kooperationsprojekten zu engagieren sowie in ihren geografischen Gebieten Studien durchzuführen und den Austausch zu fördern;
39. BEGRÜßT die Unterstützung der Kommission bei der Bewältigung der besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert sind, insbesondere in Bezug auf unbegleitete Minderjährige; ERMUTIGT die betroffenen Mitgliedstaaten, die Verwendung von EU-Mitteln im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, insbesondere des AMIF, des ISF und des BMVI, zu intensivieren;
40. BEGRÜßT die Initiative der Kommission, für jedes geografische Gebiet Schlüsselbereiche für die Zusammenarbeit zu ermitteln; FORDERT die betroffenen Mitgliedstaaten AUF, Zusammenarbeit in diesen Bereichen zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten sowie mit Drittländern zu fördern;
41. BETONT, dass die Gebiete in äußerster Randlage in ihrem Wert für die EU wahrgenommen und stärker in europäische Forschungsprojekte einbezogen werden sollten; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die Einbeziehung der Gebiete in äußerster Randlage in Konsortien für die Forschung zu spezifischen Themen wie gegebenenfalls Biodiversität, vektorübertragene Krankheiten und Tropenkrankheiten zu erleichtern;
42. ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, Zusammenarbeit, Austausch und Synergien zwischen ihren Regionen und den Gebieten in äußerster Randlage zu fördern;

43. UNTERSTREICHT die Bedeutung der Gebiete in äußerster Randlage für die Außenbeziehungen der EU, da es durch sie ermöglicht wird, die Interessen und Werte der EU in diesen geografischen Gebieten zu vertreten; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die Gebiete in äußerster Randlage besser in Projekte zur multilateralen Zusammenarbeit einzubeziehen, insbesondere bei der Umsetzung von Pilotaktionen;
44. RUFT die Kommission auf, die Interessen der Gebiete in äußerster Randlage zu wahren, insbesondere wenn es um Handelsverhandlungen mit Drittländern geht;

IV. STÄRKUNG VON PARTNERSCHAFT, DIALOG UND UNTERSTÜTZUNG

45. ERSUCHT die Kommission,
 - o weiterhin Möglichkeiten zu sondieren, das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage zu fördern;
 - o die Koordinierung der EU-Politik für diese Gebiete im Sinne effizienterer bereichsübergreifender Maßnahmen zu verbessern;
 - o die Beteiligung der betroffenen Mitgliedstaaten und ihrer Gebiete in äußerster Randlage an der Politikgestaltung zu fördern, die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage in den Jahres- oder Mehrjahresarbeitsprogrammen der EU-Programme und gegebenenfalls in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen abzubilden;
 - o die Sensibilisierung für die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage in allen Dienststellen zu verstärken; in diesem Zusammenhang weiterhin regelmäßige Sitzungen auf Arbeitsgruppenebene einzuberufen, in denen die Kommission, die Gebiete in äußerster Randlage und die betroffenen Mitgliedstaaten vertreten sind; themenspezifische Sitzungen auf Arbeitsgruppenebene mit den zuständigen Dienststellen einzuberufen, um die Vorschläge der Gebiete in äußerster Randlage zu analysieren;
 - o gegebenenfalls durch territoriale Folgenabschätzungen sicherzustellen, dass die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage systematisch in Folgenabschätzungen einbezogen werden;
46. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, Beratungsinstrumente bereitzustellen, um den einzelnen Gebieten in äußerster Randlage bei Bedarf bei der Gestaltung von regionalen Entwicklungsplänen, Reformen und Investitionsprogrammen zu helfen und Chancen und Synergien im Rahmen von EU-Fonds und -Programmen, die nationale Instrumente und Programm ergänzen können, zu nutzen;

47. ERSUCHT die betroffenen Mitgliedstaaten, ihre Gebiete in äußerster Randlage beim Aufbau administrativer Kapazitäten zu unterstützen, sowie die Entwicklung von Kompetenzen zu fördern, damit die EU-Programme in diesen Gebieten vollständig genutzt werden können;
 48. WEIST NACHDRÜCKLICH DARAUF HIN, dass Überwachungsinstrumente aufgebaut werden müssen, um die Umsetzung der Mitteilung der Kommission regelmäßig zu überwachen.
-